

Ihr Schornsteinfegermeister informiert

§§ Baurecht §§

Für die bauaufsichtlichen Verfahren sind in Abstimmung mit kommunalen Vertretern die neuen Vordrucke anlässlich der Neufassung der Landesbauordnung (LBO) vom 02. September 2022 erarbeitet worden.

Vor jeder Änderung an der Feuerungsanlage sollten Sie Ihren zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger informieren.

Vordrucke die Änderungen an der Feuerungsanlage betreffen:

- Vordruck für Feuerungsanlagen (Anlage 5) in Verbindung mit dem Funktionsnachweis (Schornsteinquerschnittsberechnung nach DIN EN 13384),
 - Formblatt über den Nachweis der einwandfreien Verbrennungsluftversorgung für raumluftabhängige Feuerstätten ≤35 KW Nennwärmeleistung (FeuVo §3 Abs.5) in Verbindung mit TRGI-2018
 - Besichtigung des Rohbauzustandes nach § 42 Abs. 6 LBO **vor** Erteilung der Bescheinigung nach § 82 Abs. 2 Satz 4 LBO
 - Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin/des Bezirksschornsteinfegermeisters § 82 Absatz 2 Satz 4 LBO (Anlage 7 – Schlussabnahme)
 - Bescheinigung über die Ableitbedingungen nach §19 1.BImSchV
 - Anzeige und Nachweis nach §9 EWKG SH,
-